



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 651.233/2-V/2/9

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Primosch	2219	K-11-1996 (Ltg.-386/K-11-1995) 25. April 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. April 1996, betreffend das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

§ 4 des Gesetzesbeschlusses, der in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf noch nicht enthalten war, ist vielfach unklar: So bleibt die Rechtsnatur der in Abs. 1 vorgesehenen Vereinbarung zwischen zwei Mitgliedern der Landesregierung über einen Pauschalbetrag "im Rahmen der im Landesvoranschlag für Bauvorhaben enthaltenen Voranschlagsstellen" dunkel. Auch ist nicht ersichtlich, wie die zuständige kreditverwaltende Stelle nach Abs. 3 mangels Vereinbarung eines Pauschalbetrages nach

Abs. 2 die bereitzustellende Förderungssumme zu bestimmen hat.
Schließlich bleiben im Hinblick auf das Landesbudget die
Rechtsfolgen einer Bereitstellung durch die zuständige
kreditverwaltende Stelle nach Abs. 3 ungergelt.

4. Juni 1996
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz Romeder

den Klub der ÖVP

den Klub der SPÖ

den Klub der FPÖ

die Fraktion des LIF

die Abt. III/2

die LAD - Verfassungsdienst

Amt der NO Landesregierung *Landtag*
Poststelle

- 7. JUNI 1996

GK-11-1996 Stempel

Bearbeiter

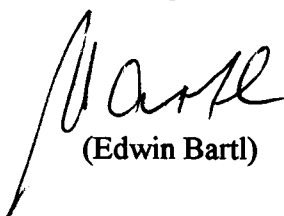
Beilagen

(Lfg. - 386/K-11-1995)

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

7. Juni 1996

Die Landtagsdirektion:



(Edwin Bartl)